

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Roeschlau Kommunikationsberatungs GmbH & Co. KG

§1 Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen“) und die gegebenenfalls zusätzlich vereinbarten Bedingungen in den Auftragsformularen, den Anlagen hierzu (nachfolgend gemeinsam nur noch „das Auftragsformular“ genannt) und den etwaigen produktspezifischen Besonderen Geschäftsbedingungen (zusammen „der Vertrag“ oder „die Vertragsbedingungen“) gelten für alle Telekommunikationsdienstleistungen, welche die Roeschlau Kommunikationsberatungs GmbH & Co. KG (nachfolgend „Roeschlau“) für den Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“ genannt) erbringt.

1.2. Die von Roeschlau angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen umfassen namentlich alle Sprachdienstleistungen, Mehrwert- und IN Dienste, Internet Access Dienstleistungen (ADSL, SDSL, Dial In Internetwahlverbindung, Internetzugang über eine bereitgestellte Mietleitung), die Vermittlung von Übertragungswegen sowie Application Services und alle sonstigen dem Kunden erbrachten Dienste („die Leistungen“).

1.3 Im Falle von Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Bedingungen im jeweiligen Auftragsformular zur jeweiligen Leistung und den gegebenenfalls vereinbarten produktspezifischen Besonderen Geschäftsbedingungen gelten die Regelungen in folgender Reihenfolge: Auftragsformular, Besondere Geschäftsbedingungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn Roeschlau ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.4 Roeschlau erbringt die Leistungen zu den Preisen, die sich aus der jeweils gültigen und mit dem Kunden vereinbarten Roeschlau-Preisliste ergeben.

1.5 Roeschlau hat das Recht, jederzeit Änderungen der Vertragsbedingungen, der Preise oder der Leistungen vorzunehmen. Diese und der Änderungszeitpunkt werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde den Vertrag nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung mit Wirkung zum Änderungszeitpunkt schriftlich kündigt. Ein Widerspruch des Kunden gilt als Kündigung zum Zeitpunkt der Änderung. In der Änderungsmitteilung weist Roeschlau den Kunden auf das Kündigungsrecht hin.

1.6 Für den Fall, dass Roeschlau die Vertragsbedingungen und ihre Änderungen im Amtsblatt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen veröffentlicht, gelten die Vertragsbedingungen von Roeschlau im Falle der Erbringung von Diensten im Call by Call-Verfahren oder für die Inanspruchnahme von Mehrwert- oder Informationsdiensten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt als einbezogen.

2. § Vertragsabschluss

2.1 Der Vertrag zwischen Kunde und Roeschlau kommt zustande durch einen schriftlichen Auftrag des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars und der anschließenden schriftlichen Annahmestätigung des Auftrages durch Roeschlau bzw. der tatsächlichen Kundenanschaltung durch den jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber und /oder Carrier.

2.2 Angebote von Roeschlau sind immer freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

2.3 Roeschlau ist berechtigt gemäß der Regelung in § 18 die Bonität des Kunden zu prüfen. Ergeben sich binnen 15 Arbeitstagen nach Auftragsannahme begründete Zweifel an der Bonität des Kunden aufgrund der nach § 18 durchgeführten Bonitätsprüfung, ist die Roeschlau berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sofern die Gesellschaft vom Vertrag zurücktritt, ist der Kunde verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt in Anspruch genommene Dienstleistung zu zahlen.

2.4 Roeschlau behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die infrastrukturellen oder technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung nicht oder nur teilweise vorhanden sind, insbesondere die Anmietung einer Telekommunikationsleistung von einem dritten Unternehmen nicht möglich ist oder dieser Dritte eine Leitung zukünftig nicht mehr zur Verfügung stellt.

§3 Vorleistungen

3.1 Roeschlau darf zur Leistungserbringung Erfüllungsgehilfen einsetzen, ohne dass ihre vertraglichen Pflichten davon berührt werden.

3.2 Soweit Roeschlau Vorleistungen anderer Netzbetreiber bezieht, kann Roeschlau die Qualität und die Verfügbarkeit dieser Netze und Verbindungen nicht beeinflussen und hat dies-bezügliche Störungen daher nicht zu vertreten. Übertragungsprobleme, die auf Störungen im Netz oder von Anschlüssen anderer Netzbetreiber zurückzuführen sind, werden bei der Berechnung einer etwaigen Verfügbarkeit nicht berücksichtigt. Soweit Qualität und Verfügbarkeit des Netzes und die Erreichbarkeit von Verbindungen durch eine vom Kunden verursachte Netzüberlastung beeinträchtigt wird, hat Roeschlau diesbezügliche Störungen nicht zu vertreten.

§4 Bereitstellung der Dienstleistung / Leistungsbestimmung

4.1 Roeschlau wird sich nach Kräften bemühen, die Dienstleistungen mit dem in Aussicht gestellten Termin bereitzustellen. Bereitstellungstermine gelten nur dann als verbindlich zugesichert, wenn Roeschlau dies ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Voraussetzung für die Bereitstellung ist in jedem Fall, dass: –Roeschlau vom Kunden vollständig und rechtzeitig alle erforderlichen technischen und wirtschaftlichen Informationen erhalten hat; –der Kunde seine Mitwirkungspflichten erfüllt; –die Bereitstellung der Dienstleistung technisch und baulich möglich ist.

4.2 Roeschlau behält sich vor, Dienstleistungen und den Leistungsumfang der technischen Entwicklung oder der Veränderung von regulatorischen oder anderen für die Leistungserbringung wesentlichen Umständen anzupassen. Der Kunde ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht verpflichtet, auf das Änderungsverlangen von Roeschlau innerhalb der von Roeschlau gesetzten Frist zu reagieren. Verletzt der Kunde diese Mitwirkungspflicht, kann Roeschlau den Vertrag nach erneutem Abhilfeverlangen unter Fristsetzung von drei Tagen fristlos gemäß § 13 kündigen.

4.3 Werden dem Kunden für die Vertragsdauer technische Einrichtungen oder Endgeräte überlassen, bleiben diese soweit nichts anderes vereinbart wird Eigentum von Roeschlau. Soweit es aus technischen und/oder betrieblichen Gründen von Roeschlau notwendig erscheint, kann Roeschlau diese Einrichtungen während der Vertragslaufzeit jederzeit austauschen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Roeschlau Kommunikationsberatungs GmbH & Co. KG

4.4 § Besondere Bestimmungen für Rechnungsdienstleistungen:

4.4.1 Roeschlau übernimmt die Verarbeitung der Gesprächsdaten und Grundgebühren. In diesem Fall erfolgt die Rechnungsstellung vom jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber und/oder Carrier an Roeschlau. Roeschlau verarbeitet die Daten nach Kundenvorgabe. Die Rechnungsstellung an den Endverbraucher erfolgt in diesem Fall über Roeschlau. Der Kunde bezahlt an Roeschlau.

4.4.2 Roeschlau verpflichtet sich die von den Kunden getätigten Zahlungen für Gesprächsdaten und Grundgebühren bis zum Ausgleich der entsprechenden Gegenrechnung beim jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber und/oder Carrier ausschließlich zum Ausgleich selbiger zu verwenden.

4.4.3 Rechnungsdienstleistungsverträge haben eine Laufzeit von mindestens zwölf Monaten. Wird der Vertrag nicht mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch um weitere zwölf Monate.

4.4.4 Rechnungsdienstleistungsverträge haben einen monatlichen Mindestumsatz der 50% (i.W. fünfzig Prozent) des derzeitigen netto Kundenumsatzes für den entsprechenden Bereich. Der Mindestumsatz wird berechnet sobald eine Kündigung eingegangen ist oder der Kunde drei Monate drunter ist. Der komplette Mindestumsatz oder die Differenz wird mit der netto Summe berechnet.

§5 Besondere Bestimmungen für Preselection-Leistungen

5.1 Roeschlau ermöglicht dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten durch das Veranlassen einer dauerhaften Voreinstellung im Netz des Anbieters des Teilnehmeranschlusses die Inanspruchnahme der nachfolgend genannten Verbindungen: –Verbindungen zu Anschlüssen, die über eine Orts- oder Landesvorwahl zu erreichen sind –Verbindungen zu Anschlüssen innerhalb des Ortsbereiches, in dem der Kunde seinen Anschluss hat (Ortsgespräche) –Verbindungen zu Anschlüssen von Mobilfunknetzen –Verbindungen zu bestimmten Dienstekennzahlen.

5.2 Die Verbindungswünsche im Festnetz Telefonie dienst werden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten mit einer mittleren Durchlasswahrscheinlichkeit von 97,0 % erstellt. Die Durchlasswahrscheinlichkeit ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Belegungsversuch von einem beliebigen Übergabepunkt am Eingang des von Roeschlau vermittelten Voice-Netzes zu einem beliebigen Endpunkt am Ausgang dieses Netzes durchgeschaltet werden kann. Übertragungsprobleme, die auf abredewidrige und/oder marktunübliche Verkehrsübergabe durch den Kunden und hierdurch verursachte Netzüberlastungen zurückzuführen sind, werden bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt. Für internationale oder Mobilfunkverbindungen muss von einer geringeren Verfügbarkeit ausgegangen werden.

5.3 Roeschlau steht nicht dafür ein, dass die Anwahl internationaler Sonderrufnummern (geografische und nicht geografische) von anderen Netzbetreibern jederzeit unterstützt wird. Roeschlau behält sich vor, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden einzelne Zielrufnummern, Zielrufnummerngruppen oder Länderkennzahlen zu sperren. Eine Auflistung der jeweils gesperrten Nummer stellt die Gesellschaft dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung.

5.4 Durch technische Gegebenheiten der Telekommunikationsnetze anderer Anbieter können Übertragungsgeschwindigkeit und Verfügbarkeit von ISDN-Leistungsmerkmalen eingeschränkt sein.

5.5 Roeschlau nimmt Mo. bis Fr. von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr Störungsmeldungen unter der Service-Telefonnummer 0800 9363440 entgegen und leitet selbige unverzüglich an den jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber bzw. Carrier weiter. Die Behebung von Störungen erfolgt innerhalb einer mittleren Reparaturzeit von in der Regel vier Stunden, gemessen ab Erfassung einer Störungsmeldung.

5.6 Der Kunde ist verpflichtet, Roeschlau den Wechsel seines Anschlussanbieters oder die Kündigung seines Anschlusses unverzüglich mitzuteilen, damit die Inanspruchnahme der Verbindungen von Roeschlau sichergestellt bzw. ein Missbrauch verhindert werden kann.

5.7 Der Kunde ist verpflichtet, einen etwaig bestehenden Preselection-Vertrag mit einem anderen Anbieter vor Inanspruchnahme der Preselection-Leistung von Roeschlau zu kündigen.

§6 Besondere Bestimmungen für Internetdienste.

6.1 Roeschlau stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten für einen bereits bestehenden oder neu beauftragten Zugang zum Internet nach Maßgabe des Auftragsformulars und seiner Anlagen, der etwaig gelten-den produktspezifischen besonderen Geschäftsbedingungen und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verschiedene Dienste zur Verfügung.

6.2 Die Übertragungsgeschwindigkeit ist von der vereinbarten technischen Ausführungsvariante/Kapazität abhängig. Für die im Internet angebotenen Dienste und Inhalte ist Roeschlau deshalb nicht verantwortlich. Roeschlau hat auch keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet selbst.

6.3 Soweit in dem Leistungsumfang von Roeschlau die Registrierung von Domain-Namen enthalten ist, wird Roeschlau oder ein von Roeschlau beauftragter Dienstleister gegenüber den Domain-Verwaltungsstellen DENIC eG bzw. einem Internic-Mitglied lediglich als Vermittler tätig. Durch Verträge mit den Verwaltungsstellen wird ausschließlich der Kunde berechtigt und verpflichtet. Diesen Verträgen liegen die AGB und Richtlinien der jeweiligen Verwaltungsstellen zugrunde, die auf den Websites der jeweiligen Verwaltungsstelle einzusehen sind. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit Roeschlau lässt das Vertragsverhältnis mit dem Kunden und der jeweiligen Verwaltungsstelle unberührt. Während der Laufzeit des zwischen Roeschlau und dem Kunden bezüglich der Domain-Namen abgeschlossenen Vertrages sind die Entgelte für die Registrierungsleistung der Verwaltungsstellen über Roeschlau zu begleichen. Roeschlau übernimmt keine Gewähr für die Verfügbarkeit des vom Kunden gewünschten Domain-Namens.

6.4 Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass die Netzinfrastruktur oder Teile davon nicht durch missbräuchliche Überinanspruchnahme überlastet werden.

6.5 Der Kunde verpflichtet sich, den Internetzugang nur im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zu benutzen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Roeschlau Kommunikationsberatungs GmbH & Co. KG

6.6 Verstößt der Kunde gegen eine in den Ziff. 6.3/6.4 niedergelegte Verpflichtung und stellt der Kunde trotz Aufforderung von Roeschlau den Missbrauch nicht umgehend nach Erhalt der Aufforderung ab, ist Roeschlau zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus außerordentlichem Grund gemäß § 13 berechtigt. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen ist Roeschlau zur fristlosen Kündigung aus außerordentlichem Grund berechtigt, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf.

6.7 Roeschlau vermittelt dem Kunden lediglich den Nutzungsdienst und nicht den Zugang zum Internet. Die dem Kunden zugänglichen Inhalte im Internet werden von Roeschlau nicht überprüft, insbesondere auch nicht daraufhin, ob sie schaden-stiftende Software (zum Beispiel Viren etc.) enthalten. Alle Inhalte, die der Kunde im Internet abrufen, sind soweit nicht im Einzelfall anderweitig gekennzeichnet, Fremdinhalte im Sinne von § 5 Abs. 3 Teledienstgesetz (TDG).

6.8 Der Kunde ist gegenüber Roeschlau auch zur Vergütung für die Inanspruchnahme von Internet-Dienstleistungen durch Dritte verpflichtet, sofern diese Nutzung mittels Benutzerkennung/Passwort des Kunden erfolgte, es sei denn der Kunde weist nach, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

6.9 Der Kunde verpflichtet sich, Roeschlau von Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit Roeschlau durch Dritte wegen der vom Kunden auf dem etwaig bereitgestellten Speicherplatz hinterlegten Informationen aufgrund Verstoßes gegen gesetzliche Regelungen in Anspruch genommen wird.

§7 Vertragslaufzeit und Kündigung

7.1 Soweit im jeweiligen Auftragsformular oder in den jeweiligen produktspezifischen Besonderen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, hat der Vertrag eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten zum Monatsende, beginnend mit der Realisierung der Dienstleistung. Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit jeweils schriftlich ordentlich gekündigt werden. Ansonsten verlängert sich der Vertrag automatisch um weitere zwölf Monate. Bei Voice Verträgen kommt noch ein Mindestumsatz von 50%, bezogen auf das jeweilige Telefonvolumen dazu. Voneinander trennbare Leistungen sind jeweils gesondert kündbar.

7.2 Bei Tarifwechseln beginnt eine neue zwölfmonatige Mindestlaufzeit, wenn die Restlaufzeit des Vertrages weniger als sechs Monate beträgt. Eine längere Mindestlaufzeit kann vereinbart werden. Beträgt die Restlaufzeit mehr als sechs Monate, gilt die ursprüngliche Laufzeit. Die neue Mindestlaufzeit beginnt mit der betriebsbereiten Bereitstellung.

7.3 Im Falle der Kündigung muss der Kunde nachweisen, dass seine Kündigung bei Roeschlau eingegangen ist.

§8 Zahlungsbedingungen

8.1 Die vom Kunden an Roeschlau zu zahlenden Preise bestimmen sich nach der jeweils gültigen und vereinbarten Preisliste.

8.2 Die Rechnungsstellung erfolgt bei nutzungsabhängigen Leistungen vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung monatlich für die im Vormonat in Anspruch genommenen Leistungen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

8.3 Soweit monatliche nutzungsunabhängige Grundgebühren oder sonstige monatliche Gebühren zu zahlen sind, erfolgt die Rechnungsstellung zu Beginn des Monats. Soweit von Roeschlau gelieferte technische Einrichtungen zu vergüten sind, erfolgt die Rechnungsstellung mit Lieferung. Anschlussgebühren werden mit der ersten Rechnung für laufende Leistungsentgelte erhoben.

8.4 Sämtliche Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar. Soweit der Kunde Roeschlau keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag 5 Werktage nach Rechnungsdatum im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs auf dem in der Rechnung angegebenen Konto der Gesellschaft gutgeschrieben sein. Roeschlau ist nicht verpflichtet, Zahlungen per Scheck zu akzeptieren. Hat der Kunde Roeschlau eine Einzugsermächtigung erteilt, bucht Roeschlau den Rechnungsbetrag 5 Werktage nach Rechnungsdatum vom Konto des Kunden ab. Zu Barzahlungen ist der Kunde nicht berechtigt.

8.5 Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung gespeicherten Verbindungsdaten werden von Roeschlau nach Maßgabe der TDSV aus Datenschutz-rechtlichen Gründen unter Verkürzung der Zielrufnummer um die letzten drei Ziffern gespeichert, sofern der Kunde die sofortige Löschung oder vollständige Speicherung der Verbindungsdaten nicht ausdrücklich schriftlich verlangt.

8.6 Der Kunde erhält in der Regel pro Standort eine Rechnung für alle von Roeschlau bezogenen Dienstleistungen. Soweit der Kunde den Teilnehmeranschluss von einem anderen Anbieter bezieht, verzichtet der Kunde auf sein Recht gemäß § 15 TKV, die Gesamtrechnung (also auch über die Leistungen von Roeschlau) durch den Anbieter des Teilnehmeranschlusses zu erhalten, soweit und solange Roeschlau die Rechnungsstellung für ihre Leistungen selbst vornehmen will.

8.7 Der Kunde hat die Rechnung nach Zugang zu überprüfen. Einwendungen gegen die Rechnungen von Roeschlau sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich bei Roeschlau geltend zu machen. Unterlässt der Kunde dies, gilt die jeweilige Rechnung seitens des Kunden als genehmigt. Roeschlau wird den Kunden auf diese Rechtsfolge in der Rechnung hinweisen.

8.8 Rückerstattungsansprüche des Kunden (z.B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc.) werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit der nächsten fälligen Forderung verrechnet, sofern der Kunde keine anderweitige Weisung erteilt. Nimmt der Kunde am Lastschrift-bzw. Einzugsverfahren teil, ist er verpflichtet, für eine ausreichende Deckung des angegebenen Bankkontos zu den Einzugsterminen zu sorgen. Bei mangels Deckung verursachter Rückbelastung eines Bankauszuges aufgrund des Verschuldens des Kunden oder seiner Bank, trägt der Kunde eine Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 20,00.

8.9 Die Zahlungspflicht besteht auch für Rechnungsbeträge, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung des Kundenanschlusses durch Dritte, die vom Kunden zu vertreten ist, entstanden sind. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Netzzugang in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum überhaupt nicht genutzt wurde.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Roeschlau Kommunikationsberatungs GmbH & Co. KG

§9 Weitere Pflichten des Kunden

9.1 Der Kunde stellt sicher, dass erforderliche Installationen ungehindert, verzögerungsfrei und kostenlos durchgeführt werden können.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, Roeschlau, ihren Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen jederzeit sowohl den physikalischen Zutritt als auch den Fern-Zugriff (Remote-Access) zu gewähren, um Roeschlau die Vertragserfüllung bzw. den Service zu ermöglichen. Roeschlau wird den Kunden rechtzeitig unterrichten, soweit ein solcher Zutritt oder Fernzugriff nötig wird. Die kurzzeitige Unterbrechung der Telekommunikationsdienstleistungen während der Arbeiten ist zu dulden; –den korrekten, vollständigen Rufnummernblock der berechtigten Nebenstellen sowie jede diesbezügliche Änderung unverzüglich anzuzeigen; –die überlassenen persönlichen Geheimnummern (PIN etc.) oder Zugangsdaten keinem Dritten bekannt zu geben und deren Missbrauch durch die erforderliche Sorgfaltspflicht zu vermeiden; dies gilt auch für die Gewährleistung der Nutzungs- und Zugangssicherheit.

9.3 Der Kunde hat Roeschlau unverzüglich jede Änderung seines Namens, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, Rufnummer, Anschlussart, e-Mail-Adresse, Rechtsform bzw. seiner Rechnungsanschrift oder Bankverbindung mitzuteilen, sofern diese Daten für die Vertragsausgestaltung erforderlich sind.

9.4 Der Kunde ermächtigt Roeschlau, die für die jeweilige Voreinstellung erforderlichen Erklärungen gegenüber anderen Netzbetreibern und Carriern abzugeben.

§10 Gewährleistung

10.1 Roeschlau gewährleistet, dass die vertraglichen Leistungen fachmännisch und ordnungsgemäß erbracht werden. Insbesondere ist Roeschlau verpflichtet bei der Auswahl der zu vermittelnden Teilnehmernetzbetreiber und/oder Carrier Sorgfalt walten zu lassen.

10.2 Roeschlau haftet jedoch nicht für Fehler oder Mängel, die ihre Ursachen im Verantwortungsbereich Dritter haben.

10.3 Ist eine Fehlerbeseitigung durch den vermittelten Teilnehmernetzbetreiber und/oder Carrier innerhalb einer in den Vertragsbedingungen für eine bestimmte Leistung vereinbarten Fehlerbehebungszeit und mangels einer solchen Vereinbarung innerhalb einer angemessenen Fehlerbehebungszeit nicht möglich, wird Roeschlau dem vermittelten Teilnehmernetzbetreiber und/oder Carrier eine angemessene Nachfrist für die Fehlerbehebung setzen. Die Nachfrist muss mindestens der für die jeweilige Leistung gegebenenfalls vereinbarten Fehlerbehebungszeit oder ansonsten der angemessenen Fehlerbehebungszeit entsprechen. Ist dem vermittelten Teilnehmernetzbetreiber und/oder Carrier innerhalb dieser Nachfrist die Fehlerbehebung nicht möglich, wird Roeschlau die Vergütung des vermittelten Teilnehmernetzbetreiber und/oder Carrier anteilig mindern oder nach weiterer Fristsetzung, die mindestens 7 Tage betragen muss, die entsprechende Leistung kündigen. Bei Totalausfall der Leistung wird Roeschlau nach Ablauf der Nachfrist nach Satz 1 die entsprechende Leistung kündigen. Die daraus resultierenden Preisminderungen werden an den Kunden weitergegeben. Weitergehende Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche des Kunden wegen des Mangels oder des Fehlers sind ausgeschlossen.

§11 Haftung

11.1 Haftungsansprüche die nicht die direkten Leistungen der Roeschlau betreffen werden an den jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber und/oder Carrier durchgereicht. Für Vermögensschäden gemäß § 7 TKV haftet Roeschlau nur insoweit als, dass für die Durchführung des entsprechenden Dienstes kein Dritter beauftragt wurde. Wird ein Dritter beauftragt so haftet ausschließlich Dieser gemäß seinen AGBs.

11.2 Für andere Schäden des Kunden (z.B. auch bei der Erbringung von Installationsarbeiten) haftet Roeschlau für sich und ihre Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, falls Roeschlau, einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (sogenannte Kardinalspflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Roeschlau, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

11.3 Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer Kardinalspflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für Roeschlau vernünftigerweise vorhersehbar waren; dies gilt auch für den Schadensumfang. Als vorhersehbarer Schaden, auf den die Haftung dieser Art begrenzt ist, wird angenommen: –für jede einzelne Handlung bzw. jeden zusammenhängenden Handlungskomplex ein Höchstbetrag in Höhe von EUR 500,-- je Kunde (in Worten: Euro Fünfhundert); und –soweit mehrere Handlungen bzw. zusammenhängende Handlungskomplexe innerhalb eines Zeitraumes von zwölf (12) Kalendermonaten auftreten, auf einen Höchstbetrag von insgesamt EUR 1.500,-- je Kunde (in Worten: Euro Fünfhundert) für diesen Zeitraum.

11.4 Die gesetzliche Haftung für Personenschäden sowie nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11.5 Soweit die Haftung wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, sonstiger Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§12 Verzug/Sperre

12.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe von mindestens EUR 75,-- kann Roeschlau den Anschluss nach näherer Maßgabe des § 19 TKV mit einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen (Sperrandrohung) oder, falls ein sonstiger Grund zur Sperre nach § 19 Abs. 2 TKV besteht, sofort ohne Einhaltung einer Frist sperren. Im Fall der berechtigten Sperrung nach § 19 TKV hat der Kunde für den Wiederanschluss eine Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 30,-- zu zahlen. Dem Kunden steht der Nachweis geringerer Kosten offen.

12.2 Der Kunde bleibt auch während der rechtmäßigen Sperrung zur Zahlung der vereinbarten verbindungsunabhängigen Vergütung sowie der aufgelaufenen Außenstände verpflichtet. Der Kunde ist berechtigt, die Sperre nach § 19 TKV durch eine angemessene Sicherheitsleistung abzuwenden.

12.3 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges (z.B. Kosten des Inkasso u.a.) bleibt Roeschlau vorbehalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Roeschlau Kommunikationsberatungs GmbH & Co. KG

§ 13 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

13.1 Jede der Parteien ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen, falls hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der die weitere Fortführung des Vertrages bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit unzumutbar erscheinen lässt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung regelmäßig erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. § 323 Abs. 2 BGB findet entsprechende Anwendung. Ist die Gefährdung der Netzintegrität durch die besondere Art der Nutzung durch den Kunden zu besorgen, ist eine Abmahnung regelmäßig entbehrlich.

13.2 Ist Roeschlau für mehr als 30 Tage aufgrund höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtung gehindert, so kann jede der Parteien mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen.

13.3 Roeschlau kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung insbesondere dann kündigen, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bzw. einem Abhilfe verlangen bedürfte, wenn:

a) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren, auch unter einer anderen Rechtsordnung, eröffnet worden ist oder in sonstiger Weise ein Verfahren eröffnet wird, durch welches der Kunde Schutz vor den Ansprüchen seiner Gläubiger sucht;

b) der Kunde freiwillig oder unfreiwillig ein Verfahren zur Auflösung, Liquidation oder Abwicklung eingeleitet hat;

c) der Kunde seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat oder zahlungsunfähig ist;

d) der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem erheblichen Teil der Entgelte in Verzug kommt. Ein erheblicher Teil der Entgelte ist erreicht, wenn 30,00 Prozent der fälligen Gesamtschuld überschritten ist;

e) der Kunde einem Verlangen von Roeschlau nach Sicherheitsleistung nicht nachkommt.

13.4 Gleichzeitig mit Ausspruch einer außerordentlichen fristlosen Kündigung kann Roeschlau, sofern der Kunde den zur außerordentlichen fristlosen Kündigung führenden Grund zu vertreten hat oder sonst einer der Gründe des § 19 Abs. (2) Satz 3 TKV vorliegt, eine Sperre vornehmen. Ist die außerordentliche fristlose Kündigung nicht aus einem der in § 19 Abs. (2) S. 3 TKV genannten Gründe erfolgt, kann eine Sperre erst nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Abs. (2) S. 1 TKV erfolgen. Die Androhung der Sperre kann mit der fristlosen Kündigung verbunden werden. Die nach Ausspruch der fristlosen Kündigung noch in Anspruch genommenen Leistungen sind nach § 8 zu vergüten.

§ 14 Beendigung des Vertrages

14.1 Nach Beendigung des Vertrages wird der Kunde Roeschlau unverzüglich Zugang zu sämtlichen im Eigentum von Roeschlau stehenden technischen Einrichtungen und Gegenständen gewähren oder verschaffen und diese an Roeschlau herausgeben. Roeschlau kann von dem Kunden auch verlangen, die überlassenen Einrichtungen nach Anleitung abzubauen und frei Haus an Roeschlau inner

halb von zehn Werktagen zurückzusenden. Erfüllt der Kunde die vorstehende Verpflichtung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, bleibt der Kunde zur Zahlung der jeweils zugrunde liegenden Dienstleistungsvergütung solange verpflichtet, bis er die Herausgabe an Roeschlau gewährt. Alternativ hierzu kann Roeschlau dem Kunden die technischen Anlagen und Geräte zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung stellen. Das Recht zur Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt Roeschlau vorbehalten.

14.2 Des Weiteren wird der Kunde alle bestehenden oder bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses noch entstehenden Vergütungsansprüche von Roeschlau bis zum Ablauf des Vertrages vollständig begleichen und die Dienstleistungen nach Vertragsbeendigung nicht mehr in Anspruch nehmen. Nimmt der Kunde über die Vertragsbeendigung Anspruch, hat der Kunde diese Leistungen gemäß der zuletzt vereinbarten Preisliste zu vergüten.

14.3 Soweit dieser Vertrag Regelungen enthält, die ihrer Natur nach auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses Geltung beanspruchen, gelten diese Bestimmungen auch über das Ende der vertraglichen Laufzeit hinaus.

§15 Höhere Gewalt

15.1 Für Ereignisse höherer Gewalt, die Roeschlau die vertragliche Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haftet Roeschlau nicht. Solche berechtigen Roeschlau, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit zu unterbrechen. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Krieg, terroristische Anschläge, Naturkatastrophen oder sonstige Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und durch Roeschlau unverschuldet sind. Roeschlau wird dem Kunden, soweit dies unter den Umständen möglich und zumutbar ist, unverzüglich über den Eintritt eines solchen Ereignisses unterrichten.

15.2 Vorstehende Ziff. 15.1 gilt entsprechend, soweit Roeschlau auf die Vorleistungen Dritter angewiesen ist (bspw. Bereitstellung von Fest- und/oder Wählverbindungen durch Leitungslieferanten oder Mobilfunkanbieter) und deren Ausfall von Roeschlau unverschuldet ist.

§16 Sicherheitsleistungen

16.1 Roeschlau ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der vorherigen Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung nach ihrer Wahl abhängig zu machen. Ebenso ist Roeschlau berechtigt, jederzeit während der Vertragslaufzeit eine angemessene Sicherheit zu verlangen.

16.2 Kommt der Kunde der Aufforderung nach Erbringung einer Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Datum der Aufforderung nach, kann Roeschlau nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von weiteren drei Tagen den Vertrag gemäß § 13 außerordentlich fristlos kündigen.

§17 Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

17.1 Roeschlau wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses erheben, verarbeiten und nutzen. Soweit erforderlich, darf Roeschlau oder ein von ihr beauftragter Dritter, der seinen Sitz auch im Ausland haben darf, personenbezogene Daten des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Roeschlau Kommunikationsberatungs GmbH & Co. KG

17.2 Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Verbindungen zu Anschlüssen von bestimmten Personen, Behörden und Organisationen in sozialen und kirchlichen Bereichen in einer Gesamtsumme zusammengefasst abgerechnet oder im EVN ausgewiesen. Die Zielrufnummern solcher Verbindungen werden nicht ausgewiesen. Der Kunde versichert, dass er datenschutzrechtliche Erfordernisse beachtet, sofern ihm Verbindungsdaten von Roeschlau zum Nachweis zur Verfügung gestellt werden.

17.3 Im Falle der Beauftragung eines Einzelverbindungsantrages wird der Kunde alle jetzigen und künftigen Mitarbeiter hierüber unverzüglich informieren und Mitarbeitervertretungen (Betriebsrat, Personalrat) bzw. alle jetzigen oder künftigen Haushaltsangehörigen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligen.

17.4 Wird Roeschlau mit der Speicherung von Daten beauftragt, werden diese gemäß den gesetzlichen Vorgaben zuverlässig gespeichert und auf Verlangen des Auftraggebers diesem zur Verfügung gestellt.

§18 Bonitätsprüfung

18.1 Roeschlau ist berechtigt, bei anerkannten Wirtschaftsauskunfteien Auskünfte zur Feststellung der Kreditwürdigkeit des Kunden einzuholen. Roeschlau benennt dem Kunden auf Wunsch die Namen und Anschriften dieser Unternehmen, die dem Kunden auch Auskunft über die übersandten und gespeicherten Daten geben. Roeschlau ist außerdem berechtigt, Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages zu übermitteln. Roeschlau ist weiter berechtigt, Daten des Kunden über eine etwaige nicht vertragsgemäße Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, Vollstreckungsbescheid) dieses Vertrages zu übermitteln. Die Unternehmen können diese Daten speichern und an ihre angeschlossenen Gesellschaften weiterleiten.

18.2 Roeschlau ist berechtigt, bei Privatkunden Auskünfte bei der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) einzuholen. Bei nicht vertragsgemäßer Abwicklung darf Roeschlau unter Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen Daten an die SCHUFA übermitteln. Die schutzwürdigen Belange des Kunden werden nicht beeinträchtigt.

§19 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

19.1 Gegen Ansprüche von Roeschlau kann der Kunde nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von Roeschlau anerkannten Ansprüchen aufrechnen.

19.2 Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis nicht zu.

§20 Verjährung

20.1 Vertragliche Ansprüche der Parteien verjähren in zwei Jahren. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Vorsatz oder sonstiger zwingender – auch AGB-rechtlicher – Haftungsvorschriften. Für letztere Ansprüche gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

20.2 Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

§21 Sonstiges

21.1 Roeschlau ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in Teilen oder im Ganzen an mit Roeschlau verbundene Unternehmen (vgl. § 15 ff. AktG), Rechtsnachfolger oder Übernehmer von Betriebsteilen zu übertragen. Roeschlau wird den Kunden entsprechend schriftlich unterrichten.

21.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

21.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt in diesem Fall eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem gemeinsam Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung etwaiger Regelungslücken.

21.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hannover, sofern der Kunde Vollkaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört. Roeschlau kann ihre Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstands des Kunden geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

21.5 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Roeschlau und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) oder sonstiger internationaler Übereinkommen.

21.6 Alle Preise verstehen sich rein netto, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.